

INSTITUT FÜR AMERIKANISTIK
UNIVERSITÄT INNSBRUCK
A-6020 INNSBRUCK, INNRAIN 52
TEL. (0512) 507-4171
FAX (0512) 507-2879

Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.-GE/19..
datum:	5. MRZ. 1996
erteilt	6.3.96

4. März 1996

St. Unger

Diesem Schreiben liegt die

Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen (Begutachtungsfrist: 4. März 1996) sowie zu den Novellenentwürfen zum Hochschullehrer-Teil des Gehaltsgesetzes des Instituts für Amerikanistik der Universität Innsbruck bei.

in 25-facher Ausfertigung bei.

INSTITUT FÜR AMERIKANISTIK
UNIVERSITÄT INNSBRUCK
A-6020 INNSBRUCK, INNRAIN 52
TEL. (0512) 507-4171
FAX (0512) 507-2879

Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3

1017 Wien

4. März 1996

Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen (Begutachtungsfrist: 4. März 1996) sowie zu den Novellenentwürfen zum Hochschullehrer-Teil des Gehaltsgesetzes

Über die geplanten Änderungen des BGALP mußten sich die Angehörigen des Instituts für Amerikanistik zuerst durch die Medien und die BMUK-Homepage am Internet informieren, da offenbar von offizieller ministerieller Seite über die Vorschläge keinerlei Verlautbarungen erfolgten. Vor der nun folgenden Stellungnahme soll daher scharfe Kritik daran geübt werden, daß diese Informationen nur über interne Hinweise mittels Internet zugänglich waren und darüberhinaus überfallsartig zu einem so späten Zeitpunkt verlautbart wurden (der Internet-Gesetzesentwurf gibt als Datum der "last revision" den 24. 2. an), daß für eine Diskussion mit Institutsmitgliedern und Betroffenen keine Gelegenheit besteht. Die extrem knappe Begutachtungszeit, die noch dazu bezeichnenderweise in die letzten Tage der Semesterferien fällt, erlaubt es nicht einmal, Institutsmitglieder und Lehrende, die sich kurzfristig auf Dienstreise befinden oder auf Urlaub sind, von diesen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen (geschweige denn, mit ihnen darüber zu verhandeln).

Die folgende Begutachtung kann sich daher nur auf eine grobe allgemeine Einschätzung und einige herausgegriffene Aspekte beschränken.

1. Finanzielle Aspekte, soziale Unausgewogenheit

Was in der vorliegenden Novelle lediglich als "Umverteilung" von Dienstpflichten dargestellt wird, zieht eine eklatant unausgewogene Kürzung der Abgeltung für Lehr- und Prüfungstätigkeiten vor, die einige Personengruppen mit einem plötzlichen Einkommensverlust bis zu 50% konfrontiert. Bestürzenderweise treffen die Sparmaßnahmen gerade jene KollegInnen am härtesten, die im Universitätsbereich zu den sozial weniger Abgesicherten gehören - etwa jene, die aufgrund einer fehlgeleiteten Planstellenpolitik nur halbtätig beschäftigt werden konnten und auf die Einnahmen durch Lehraufträge angewiesen sind (gerade unter dieser Gruppe befinden sich besonders viele Frauen). Die vorgeschlagene Kürzung der Remuneration von fast 30% für UniversitätslektorInnen trifft u.a. auch eine Gruppe, die institutionell nicht verankert und dadurch auch häufig sozial weniger abgesichert ist.

2. Institutionelle Aspekte

Darüberhinaus werden jene Institute, die aufgrund der Personalpolitik der Vergangenheit ohnedies ein sehr geringes "Stammpersonal" aufweisen, besonders belastet. Gerade für diese Institute waren und sind die sogenannten "externen" Lehraufträge oft die einzige Möglichkeit, das Lehrveranstaltungsangebot bei ständig steigenden HörerInnenzahlen aufrecht zu erhalten und das ohnedies schon überlastete "Stammpersonal" zu unterstützen. Die vorliegenden Maßnahmen können für manche Institute mit geringem Stammpersonal und großem und betreuungsintensivem Lehrangebot (z.B. Sprachen- und LehrerInnenausbildung) den drohenden Kollaps bedeuten. Für diese Institute würde auch

die 15-Studierenden-Klausel, die für die Remuneration externer Lehraufträge gelten soll, zusätzliche Erschwernisse darstellen.

3. Verschlechterung der Ausbildungsqualität

Eine Reduktion des Lehrangebots und eine weitere Belastung des "Stammpersonals" könnte ein wohl nicht erwünschtes Absinken des Ausbildungsniveaus nach sich ziehen. Studierende müßten auf ein breites Lehrangebot verzichten, das bisher die individuelle Schwerpunktbildung ermöglichte. Dies ist in Betracht der neuen Anforderungen am Arbeitsmarkt, wo immer mehr Wert auf individuelle Zusatzfertigkeiten gelegt wird, besonders bedenklich. Außerdem würde die vorliegende Gesetzesnovelle wichtige Impulse von "außen" dezimieren und die notwendige Öffnung der Universitäten unterlaufen - und dies vor allem in jenen innovativen Bereichen, die sich im schwerfälligen Verwaltungsapparat der österreichischen Universitäten noch nicht als eigene Studienrichtung mit eigenem "Stammpersonal" etablieren konnten (dies trifft vor allem auf die Bereiche der Frauenforschung, der Medien- und Kulturwissenschaften zu). Zur Ergänzung des Lehrbetriebs bedarf es nicht nur der praxisorientierten Ergänzung, sondern auch der theoretischen Impulse von "außen". Gerade dieser notwendige Austausch würde durch diesen Gesetzesentwurf so sehr eingeschränkt, daß die Gefahr eines geistigen Binnenklimas entsteht.

4. Unklare Gesetzespassagen

Im folgenden soll auf einzelne Passagen des vorliegenden Gesetzesvorschlages eingegangen werden, die besondere Unklarheiten aufweisen und deren konkrete Konsequenzen nicht einschätzbar sind.

a) "Remuneration für Lehraufträge": (Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen §2)

Die Remuneration von sogenannten externen Lehrveranstaltungen, die nicht vom "Stammpersonal" abgehalten werden, soll nun von der durchgehenden Teilnahme von 10 bzw. 15 Studierenden abhängig gemacht werden. Es bleibt unklar, wie eine "durchgehende Teilnahme" a) festgestellt (und dokumentiert?) werden soll und b) welche Konsequenzen ein mögliches Absinken der TeilnehmerInnenzahl während des Semesters für Studierende und Lehrende haben wird. Wird diese Teilnahme mit Anwesenheitslisten dokumentiert werden müssen oder werden Lehrveranstaltungszeugnisse zum notwendigen "Beleg", daß Anspruch auf eine Remuneration besteht? Wenn die TeilnehmerInnenanzahl sinkt, ist dann die Lehrveranstaltung abzubrechen und wird dadurch für die verbleibenden Studierenden ungültig? Wie soll, im Falle eines nötigen Abbruchs, die Remuneration für bereits geleistete Vorbereitungsarbeit und Unterrichtstätigkeit "entsprechend aliquotiert" werden? Könnte durch die 15-Studierenden-Klausel die Remuneration einer Lehrveranstaltung nicht überhaupt erst nachträglich erfolgen und nicht in Monatsraten?

b) "Abgeltung der Lehrtätigkeit von Universitäts(Hochschul)-assistentinnen": (Novellenentwurf zum Gehaltsgesetz, Hochschullehrer-Teil, §53):

Impliziert § 53 (1), daß UniversitätsassistentInnen ohne Doktorat keine selbständigen Lehrveranstaltungen halten, sondern nur noch "verantwortlich" an einer von einem/einer UniversitätsprofessorIn abgehaltenen Pflichtlehrveranstaltung "mitwirken" können und schließt dies die Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, die von DozentInnen gehalten werden aus? Von der Abhaltung **selbständiger** Lehrveranstaltungen von AssistentInnen ohne Doktorat ist offenbar im Gesetzestext keine Rede. Trifft dies nun auch auf VertragsassistentInnen und ExistenzlektorInnen zu (den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß "diese Neugestaltung des Systems des Einsatzes der Universitäts(Hochschul)-assistenten . . . ab 1. Oktober 1996 analog auch auf die Vertragsassistenten angewendet werden soll")? Wenn diese Regelung für die vielen VertragsassistentInnen in Kraft treten soll, die gerade an ihrer Dissertation arbeiten, müßten viele Lehrveranstaltungen von

anderen Institutsmitgliedern übernommen werden, was zu deren weiteren Belastung beiträgt. Zumindest müßte in diesem Fall eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt werden.

5. Allgemeines Resumee

Obwohl eine Eingliederung der Lehre in die Dienstpflichten befürwortet werden kann, scheinen die überfallsartigen Änderungsvorschläge die Auswirkungen der ohnedies problematischen Personalpolitik der letzten Jahre noch zu verschlimmern anstatt sie zu verbessern. Es ist überaus bedenklich, daß die vorliegenden Maßnahmen einige Gruppen und Institutionen äußerst massiv ohne jegliche Alternativmöglichkeiten belasten, während andere noch einmal "glimpflich" davonkommen werden.

Daß die geplanten Änderungen Teil eines später erst noch zu diskutierenden und zu begutachtenden Gesetzes sind, erscheint auch demokratiepolitisch fraglich.

Wir solidarisieren uns mit den geplanten Streikmaßnahmen der WU Wien, der SOWI Linz und des Instituts für Informatik Klagenfurt und behalten uns vor, eigene Protestmaßnahmen zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Johanna Dehler, V.-Ass.

Mag. H. Weßner, V.-Ass.

Georg Ertl

Dr. Dimpf Bach (Ass. Prof.)

Mag. S. Nevo-Kammerer, Köln

Wegen der kurzen Begutachtungsfrist waren einige Institutsmitglieder nicht in der Lage, dieses Gutachten rechtzeitig mitzuunterzeichnen.

Ulrike Quehenberger-Dobbs, B.A., M.A.

Dr. Mirella Leitner, Verkehrs-Ass.